## Jährliche Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG

## zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Wüstenrot & Württembergische AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 3. Dezember 2021 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("Kodex 2020") im Zeitraum bis zum 27. Juni 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach Empfehlung D.3 Satz 1 Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich - soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum des Aufsichtsrats damit betraut ist - unter anderem mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere auch unterjährige Finanzinformationen (Empfehlung D.3 Satz 2 Kodex 2020). Im Sitzungsturnus des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses sind die Erörterung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich des CSR-Berichts) wie auch des Jahresabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts fest verankert. Darüber hinaus besteht zwischen dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand, ein laufender Informationsaustausch zu allen für den W&W-Konzern wesentlichen Themen sowie zur Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich. Aufgrund dessen hält die Wüstenrot & Württembergische AG eine zusätzliche gesonderte Erörterung weiterer Finanzinformationen, insbesondere der Quartalsmitteilungen, zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss nicht für erforderlich.
- Nach Empfehlung D.5 Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. § 25d Abs. 11 KWG weist dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft weitere Aufgaben zu. Diese sollten nicht nur von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Schreiben vom 22. Juli 2020 den Wegfall der Beaufsichtigung auf Basis der konsolidierten Lage der Wüstenrot & Württembergische AG als Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR (VO (EU) Nr. 575/2013) festgestellt. Seitdem muss die Wüstenrot & Württembergische AG die Vorgaben des § 25d Abs. 11 KWG von Gesetzes weaen nicht mehr beachten. Gleichwohl Aufsichtsrat hat der Wüstenrot & Württembergische AG entschieden, die bisherige bewährte Zuweisung weiterer Aufgaben an den Nominierungsausschuss weiterhin beizubehalten. Daher gehören dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft abweichend von der Empfehlung gemäß D.5 Kodex auch weiterhin Arbeitnehmervertreter an. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Kandidaten, die der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge nur durch die Anteilseignervertreter Hauptversammlung benennt, Nominierungsausschuss bestimmt werden.
- Abweichend von Empfehlung G.10 Satz 1 Kodex 2020 werden die dem Vorstand gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht von diesem unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Wüstenrot & Württembergische AG setzt vielfältige Anreize, damit Vorstandsmitglieder ihr Handeln auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausrichten. Eine zusätzliche Anlage variabler Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft oder eine aktienbasierte Gewährung variabler Vergütungsbeträge erscheint daher nicht erforderlich.

Entgegen Empfehlung G.15 Kodex 2020 wird, sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, eine etwaige Vergütung, die sie dafür erhalten, nicht auf ihre Vergütung als Vorstandsmitglieder angerechnet. Das beruht im Wesentlichen auf zwei Erwägungen. Zum einen sind mit der Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate für die Vorstandsmitglieder zusätzliche Haftungsrisiken verbunden. Zum anderen erscheint die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Vergütungen für konzerninterne Aufsichtsratsmandate insgesamt angemessen.

Im Zeitraum ab dem 27. Juni 2022 hat die Wüstenrot & Württembergische AG den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ("Kodex 2022") entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

- Nach Empfehlung C.1 Satz 2 Kodex 2022 soll das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Im Zeitraum vom Inkrafttreten des DCGK 2022 am 27. Juni 2022 bis zur ersten darauffolgenden Aufsichtsratssitzung am 19. September 2022 wurde hiervon abgewichen. In der Aufsichtsratssitzung am 19. September 2022 hat der Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische AG ein Kompetenzprofil beschlossen, dass auch der Empfehlung C.1 Satz 2 Kodex 2022 entspricht.
- Nach Empfehlung D.4 Kodex 2022 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Aus den oben zu Empfehlung D.5 Kodex 2020 genannten Gründen weicht die Gesellschaft von der Empfehlung D.4 Kodex 2022 ab, indem der Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische AG entschieden hat, die bisherige Zuweisung weiterer Aufgaben an den Nominierungsausschuss beizubehalten. Daher gehören dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft abweichend von der Empfehlung D.4 Kodex 2022 auch weiterhin Arbeitnehmervertreter an.
- Nach Empfehlung F.2 2. Hs. Kodex 2022 sollen die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Diese Empfehlung gilt auch unter dem neuen Bilanzierungsstandard IFRS 17 "Versicherungsverträge", der ab 2023 anzuwenden ist. Die Anwendung von IFRS 17 erfordert nicht nur wesentlich komplexere Berechnungen im Vergleich zu den bisher geltenden Bilanzierungsstandards, sondern auch die bisherigen HGB-Werte als Input. Diese müssten, um die bestehende Zeitschiene einhalten zu können, geschätzt bzw. genähert werden. Dadurch bestünde das Risiko von nachgelagerten Korrekturen oder sogar einer kurzfristigen Verschiebung der Veröffentlichung. Aus diesem Grunde weicht die Wüstenrot & Württembergische AG von der Empfehlung F.2 2. Hs. Kodex 2022 bis auf Weiteres ab.
- Abweichend von Empfehlung G.10 Satz 1 Kodex 2022 werden die dem Vorstand gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht von diesem unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Die Abweichung beruht auf den oben zu Empfehlung G.10 Satz 1 Kodex 2020 genannten Gründen.

 Entgegen Empfehlung G.15 Kodex 2022 wird, sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, eine etwaige Vergütung, die sie dafür erhalten, nicht auf ihre Vergütung als Vorstandsmitglieder angerechnet. Die Abweichung beruht auf den oben zu Empfehlung G.15 Kodex 2020 genannten Gründen.

Stuttgart, Dezember 2022

Für den Vorstand

der Wüstenrot & Württembergische AG

Für den Aufsichtsrat

der Wüstenrot & Württembergische AG

Jürgen A. Junker

- Vorstandsvorsitzender -

Dr. Michael Gutjahr

- Aufsichtsratsvorsitzender -